



Wichtige Grenzwerte
im Jahr 2012

Seite 2



Pendlerpauschale -
Öffi unzumutbar?

Seite 3



Zinssätze beim
Fiskus

Seite 4

AKTUELLER RICHTERSPRUCH

Oma für Kinderbetreuung nicht ausreichend qualifiziert!?

Eine Berufungsentscheidung vom Oktober des vergangenen Jahres hat den bisher vom Ministerium beworbenen „Oma-Kursen“ eine klare Absage erteilt. Zudem hat der UFS nicht eingehaltene Formvorschriften kritisiert.

Seit 2009 sind Kinderbetreuungskosten bis max € 2.300,- pro Kind jährlich für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr steuerlich absetzbar, wenn die Betreuung durch eine öffentliche oder private Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine „pädagogisch qualifizierte“ Person erfolgt. Diese pädagogische Qualifikation muss nachgewiesen werden und wer kein ausgebildeter Pädagoge ist, musste laut Ansicht des Finanzministeriums eine einschlägige „Speziialschulung“ im Ausmaß von mindestens 8 Stunden absolvieren (sog Babysitter- oder Oma-Kurse).

Dieser Information des Ministeriums folgend (zu lesen auch auf der Homepage des BMF) haben im besagten Fall die Oma und die Tante der beiden betreuten Kinder jeweils den erforderlichen Kurs besucht und mit Zeugnissen ihre „pädagogische Qualifikation“ nachgewiesen.

Der Kindesvater wollte im Rahmen seiner Arbeitnehmerveranlagung 2010 die Kosten für die Kinderbetreuung durch Oma und Tante steuerlich absetzen, das Finanzamt versagte die Anerkennung. Die Berufungsbehörde (UFS – Unabhängiger Finanzsenat) stellte nun in einer sehr ausführlichen Berufungsentscheidung fest, dass ein 8-stündiger Kurs noch lange keine pädagogische Qualifikation darstellt, denn eine reguläre Ausbildung zum Kinderbetreuer/in (Kindergärtnerin, Tagesmutter, Nachmittagsbetreuer, geprüfter Kindergartenassistent) benötigt viel mehr Zeit – etwa eine 5-jährige Schulausbildung mit Matura oder den Besuch von Lehrgängen mit weit mehr als hundert Stunden Ausbildung.

Damit ist eine Bombe geplatzt, denn der UFS ist der Ansicht, dass der vom Ministerium propagierte Kursbesuch nicht ausreicht und damit eigentlich eine Fehlinterpretation war!

Der UFS hat aber zu diesem Fall noch ein heißes Eisen aufgegriffen: Die Kinder wurden durch die Oma und die Tante

Fortsetzung auf Seite 2



Inhalt dieser Ausgabe:

Oma für Kinderbetreuung nicht ausreichend qualifiziert!?	Seite 1
SV: Wichtige Grenzwerte im Jahr 2012	Seite 2
Neue Spendenmöglichkeit ab 2012	Seite 2
Pendlerpauschale – Öffi unzumutbar?	Seite 3
Kassenrichtlinie 2012	Seite 3
SV: Einheitliche Vollzugspraxis zur Auftraggeberhaftung	Seite 3
Erleichterungen für Betriebsgründer	Seite 4
Zinssätze beim Fiskus	Seite 4
Auslandszahlung: Meldepflicht bis 28.2.	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Neue Spendenmöglichkeit ab 2012

Hier bieten wir Ihnen eine Kurzübersicht über die Neuerungen.

1. Tiere & Natur

Geldzuwendungen, die seit dem 1.1.2012 für folgende Zwecke erfolgen, sind steuerlich begünstigt und als Betriebsausgabe oder als Sonderausgabe einkommensmindernd:

- Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt mit dem Ziel der Erhaltung und der Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen von Lebewesen oder der Behebung der durch den Menschen verursachten Beeinträchtigungen und Schäden der Umwelt (Umwelt-, Natur- und Artenschutz).

• Betreuung von Tieren in behördlich genehmigten Tierheimen im Sinne des Tierschutzgesetzes (inklusive der veterinärmedizinischen Betreuung) sowie bei vergleichbaren Einrichtungen im EU/EWR-Raum.

Nicht begünstigt ist dagegen grundsätzlich der Tierschutz im Allgemeinen, bei dem das individuelle Tier (Haustier) um seiner selbst willen geschützt werden soll.

für andere Zwecke (zB Kameradschaftskasse, Ausbau von Anlagen eines Betriebs gewerblicher Art) ist nicht zulässig.

In den Kreis begünstigter Spendenempfänger fallen alle freiwilligen Feuerwehren, unabhängig davon, ob sie selbständige Organisationen oder Teil einer Gemeinde sind. Bezirks-, Abschnitts- oder Unterabschnittskommanden sind Teil des jeweiligen Landesfeuerwehrverbandes. Freiwillige Feuerwehren sind Feuerwehren, deren Angehörige freiwillig und überwiegend ehrenamtlich tätig sind.

Berufsfeuerwehren sind ebenso wie Betriebsfeuerwehren vom Kreis der begünstigten Spendenempfänger nicht erfasst.

Aufwendungen eines Unternehmens für seine eigene Betriebsfeuerwehr stellen nach den allgemeinen Regeln Betriebsausgaben dar. ■

2. Feuerwehren

Geldzuwendungen seit Jahresbeginn 2012 an freiwillige Feuerwehren und an die Landesfeuerwehrverbände sind als Sonderausgaben abzugsfähig. Die Spenden müssen zur Erfüllung der in den Landesgesetzen zugewiesenen Aufgaben der Feuerpolizei, der örtlichen Gefahrenpolizei und des Katastrophenschutzes bestimmt sein. Eine Verwendung

Fortsetzung von Seite 1

betreut. Bei Verträgen mit nahen Angehörigen werden Zahlungen allgemein nur dann anerkannt, wenn es schriftliche Verträge gibt, diese einen fremdüblichen Inhalt aufweisen (hier: Stundensatz für die Kinderbetreuung ca 10 €/Std wäre nicht unangemessen) und eine entsprechende Publizität (Außenwirkung) haben. Mit der Außenwirkung meine der UFS in diesem Fall, dass die Oma bzw Tante entweder eine selbständige Tätigkeit aufgenommen haben könnten und in diesem Fall eine Buchhaltung vorliegen muss (wie bei jedem Unternehmer) und der Beginn der Selbständigkeit dem Finanzamt auch gemeldet hätte werden müssen oder die Betreuung als Unselbständige erfolgt sein könnte (in einem solchen Fall ist der Dienstgeber allerdings zur Anmeldung des Dienstverhältnisses bei der GKK verpflichtet und weitere Aufzeichnungspflichten müssten erfüllt werden). Keine der genannten Verpflichtungen konnte nachgewiesen werden. Das war ein weiterer Grund für den UFS, die beantragten Kinderbetreuungskosten nicht im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung anzuerkennen.

Aus diesem Richterspruch können zwei allgemein gültige Schlüsse gezogen werden: Ein bloßer 8-Stunden-Kurs reicht nicht aus. Weiters müssen bei Betreuung durch nahe Angehörige schriftliche Verträge abgeschlossen worden sein und alle Meldepflichten für die Publizität erfüllt worden sein.

Das BMF hat kundgetan, dass es weiterhin an den 8stündigen Kursen festhält. Bleibt zu hoffen, dass dieser Richtungsstreit nicht auf dem Rücken der Steuerzahler ausgetragen wird. ■

SOZIALVERSICHERUNG

Wichtige Grenzwerte im Jahr 2012



Alle Jahre wieder werden zahlreiche Grenzwerte im Bereich der Sozialversicherung einer Wertanpassung unterzogen. Hier erfahren Sie die wichtigsten aktualisierten Eurobeträge.

Grenzwert	täglich	monatlich	jährlich
Geringfügigkeitsgrenze (ASVG)	28,89	376,26	
Kosten der Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte		53,10	
Höchstbeitragsgrundlage (ASVG) inkl SZ	141,00	4.230,00	59.220,00
Höchstbeitragsgrundlage (GSVG und FSVG)		4.935,00	59.220,00
GSVG: Einkommensgrenze für Kleinunternehmerbefreiung			4.515,12
GSVG: Einkommensgrenze für Neue Selbständige – Haupterwerb			6.453,36
GSVG: Einkommensgrenze für Neue Selbständige – Nebenerwerb			4.515,12
Unfallversicherungsbeitrag (GSVG)		8,25	99,00

Verzugszinsensatz bei der GKK im Jahr 2012: 8,88% pa ■

Einheitliche Vollzugspraxis zur Auftraggeberhaftung

Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger hat zum Jahresende neue Richtlinien veröffentlicht.

Bei der sog Auftraggeberhaftung (kurz AGH) geht es bei Bauleistungen um die direkte Bezahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnabgaben an die Behörden um Betrugsfälle zu verhindern. Seit 1. Juli 2011 müssen 25% des Werklohnes an das Dienstleistungszentrum direkt überwiesen werden und nur der Rest kann direkt dem ausführenden Handwerker ausbezahlt werden.

Die Auftraggeberhaftung gilt aber nur für bestimmte Fallgruppen! Dazu gehören Subauftragsfälle und Fälle, bei denen ein Bauleister selbst direkt eine Bauleistung bezieht (Beispiel: Der Schlossereibetrieb vergrößert die Betriebshalle).

Die AGH-Richtlinien behandeln Spezialfälle für die Aufnahme in die HFU-Liste, so zB bei Gesellschafterwechsel oder wenn das Unternehmen verkauft wird. Im Falle des Betriebsübergangs im Erbgang wird zB von der Identität des Unternehmens ausgegangen.

Unter www.avsv.at können diese Richtlinien abgerufen werden. ■

Kassenrichtlinie 2012

Am 28. 12. hat das BMF eine Information über Registrierkassen und Kassensysteme heraus gegeben.

In der Kassenrichtlinie 2012 werden auftretende Fragen zur Ordnungsmäßigkeit von Kassensystemen beantwortet und dabei auch die fortschreitende technische Entwicklung berücksichtigt.

Dazu werden die rechtlichen Rahmenbedingungen erläutert. Die Kriterien für die Ordnungsmäßigkeit von Registrierkassen in allgemeiner Form werden näher beschrieben und die verschiedenen Arten von Registrierkassen und Kassensystemen typisiert. Weiters wird dargestellt, welche Funktionalitäten, Aufzeichnungen und sonstigen Kriterien bei der Nutzung von Kassen je nach Typ zu beachten sind, um Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit zu erfüllen.

Auch freiwillige Maßnahmen, die der Ordnungsmäßigkeitsvermutung förderlich sind, werden beispielsweise dargestellt.

Die Kassenrichtlinie 2012 ist abrufbar unter www.bmf.gv.at//Steuern/Fachinformation/WeitereSteuern/Bundesabgabenordnung. ■

LOHNSTEUER

Pendlerpauschale - Öffi unzumutbar?

Sehr oft geht es um die Frage, ob das sog „kleine“ oder das „große“ Pendlerpauschale zusteht. Der Unterschied liegt in der Zumutbarkeit der Benützung von Massenverkehrsmitteln.

Unzumutbarkeit der Benützung von Massenverkehrsmitteln liegt grundsätzlich dann vor, wenn zumindest auf dem halben Arbeitsweg ein Massenverkehrsmittel überhaupt nicht oder nicht zur erforderlichen Zeit (Nachtarbeit) verkehrt. Das große Pendlerpauschale steht ferner bei bestimmten Behinderungen zu.

Hinsichtlich der Unzumutbarkeit der Benützung eines Massenbeförderungsmittels wendet das BMF nun eine flexiblere Denkweise an. Demnach gilt:

- Die Benützung des Massenbeförderungsmittels ist nach BMF **jedenfalls zumutbar**, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel **nicht mehr als 90 Minuten** beträgt. In diesen Fällen ist das große Pendlerpauschale daher ausgeschlossen.
- Die Benützung des Massenbeförderungsmittels ist **jedenfalls unzumutbar**, wenn die Wegzeit für die einfache



Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel **mehr als 2,5 Stunden** beträgt.

- Beträgt die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel **mehr als 90 Minuten aber nicht mehr als 2,5 Stunden**, ist die Benützung des Massenbeförderungsmittels zumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel **höchstens dreimal so lange dauert** als die Fahrzeit **mit dem Kfz**.

Abschließend noch ein Beispiel für die Überprüfung der Zumutbarkeit: Ein Arbeitnehmer benötigt für die Wegstrecke Wohnung zur Arbeitsstätte (35 km) mit dem eigenen Auto 35 Minuten und mit dem Postbus 100 Minuten: Das Massenbeförderungsmittel ist zumutbar, weil es zwar mehr als 90 Minuten aber weniger als dreifache Zeit mit dem Auto (= 35 x 3 = 105 Minuten) benötigt. ■

Zinssätze beim Fiskus

Die Höhe der Stundungs-, Aussetzungs- und Anspruchszinsen sind vom jeweils geltenden Basiszinssatz der EZB abhängig, im Dezember ist der Zinssatz neuerlich gesunken. Seit 1.1. gibt es neu auch Berufungszinsen!

Der Basiszinssatz verändert sich entsprechend dem von der Europäischen Zentralbank (kurz: EZB) auf ihre Hauptrefinanzierungsoperationen angewendeten Zinssatz. Veränderungen von insgesamt weniger als 0,5 Prozentpunkten seit der jeweils letzten Änderung des Basiszinssatzes bleiben dabei außer Betracht.

Zuletzt ergaben sich aufgrund vom EZB-Rat beschlossenen Zinssatzänderungen folgende Änderungen des Basiszinssatzes (siehe Tabelle).

Wirksamkeit ab	Basiszinssatz	Stundungszinsen	Aussetzungszinsen	Anspruchszinsen
13.7.2009	0,88%	5,38%	2,88%	2,88%
Seit 14.12.2011	0,38%	4,88%	2,38%	2,38%

Stundungszinsen fallen dann an, wenn beim Fiskus eine Stundung oder eine ratenweise Entrichtung von Abgaben bewerkstelligt wird.

Aussetzungszinsen kommen nur in Verbindung mit einer Berufung gegen einen Bescheid vor. Wenn im Rahmen dieser Berufung die vorgeschriebene Abgabe nicht sofort bezahlt werden soll, sondern zunächst einmal das Ergebnis des Berufungsverfahrens abgewartet wird, kann die sog „Aussetzung der Einhebung“ beantragt werden. In diesen Fällen werden – sofern das Rechtsmittelverfahren nicht „gewonnen“ wird – die Aussetzungszinsen vorgeschrieben.

Anspruchszinsen sind bei einer Nachzahlung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer im Rahmen der jährlichen Veranlagung zu entrichten.

Neu – Berufungszinsen: Diese wurden per 1.1.2012 neu eingeführt und betragen ebenfalls 2,38%. Der Steuerpflichtige erhält diese Zinsen, wenn er eine Berufung gewonnen hat und infolge dieser Berufung eine Gutschrift vom Fiskus erhält. Allerdings muss ein entsprechender Antrag gestellt werden!

Alle Zinsen bis zu einem Betrag von maximal € 50,- (sog Bagatellgrenze) werden vom Fiskus großzügigerweise nicht vorgeschrieben bzw verrechnet. ■

ENDLICH ANGEPASST

Erleichterung für Betriebsgründer

Mehr als 10 Jahre hat es gedauert, bis die Befreiung von Lohnnebenkosten an die Praxis bei Betriebsgründungen angepasst wurde. Allerdings gilt die Neuerung nur für Betriebe, die ab 2012 gegründet werden.

Es gab schon bisher eine Befreiung von folgenden Lohnnebenkostenkomponenten für die ersten 12 Monate ab Gründung: Dienstgeberbeiträge, Wohnbauförderungsbeiträge, Unfallversicherung sowie die Kammerumlage.

Für Gründungen ab 1.1.2012 gilt die genannte Befreiung im Kalendermonat der Neugründung sowie in den folgenden 35 Kalendermonaten (sog Rahmenfrist von insgesamt drei Jahren) für beschäftigte Arbeitnehmer wie folgt:

- für den Kalendermonat, in dem erstmals ein Arbeitnehmer (Dienstnehmer) beschäftigt wird und die folgenden elf Kalendermonate
- aber ab dem zwölften Kalendermonat, das dem Kalendermonat der Neugründung folgt, ist die Begünstigung nur noch für die ersten drei beschäftigten Arbeitnehmer. ■

BETRUGSBEKÄMPFUNG

Auslandszahlung: Meldepflicht bis 28.2.

Bei Einführung des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2010 haben wir von der Meldepflicht für Zahlungen in das Ausland berichtet. Die erste Meldung für das Jahr 2011 ist nun bis Ende Februar zu erstatten.

Für Zahlungen, die ab 1.1.2011 für bestimmte inländische Leistungen ins Ausland erfolgen (Bargeld oder per Überweisung auf ein Auslandskonto), besteht die neue Mitteilungspflicht.

Der Mitteilungspflicht unterliegen Unternehmer und Körperschaften (öffentliche und private), die für folgende Leistungen Zahlungen ins Ausland getätigt haben:

- Leistungen für freiberufliche Tätigkeiten (zB Rechtsanwalt), wenn die Tätigkeit im Inland ausgeübt wird.
- Vermittlungsleistungen, die von inländischen Steuerpflichtigen erbracht werden oder die sich auf das Inland beziehen. Jedenfalls auf das Inland beziehen sich Vermittlungsleistungen, die inländisches Vermögen betreffen.

- Kaufmännische oder technische Beratung im Inland.

Die Mitteilung hat grundsätzlich im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung zu erfolgen. Verfügt der Meldepflichtige über keinen Internetanschluss kann das amtliche Formular verwendet werden (hier endet die Meldefrist allerdings bereits Ende Jänner!). ■